

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt als Ersatz der Auslagen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,-- €
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden 20,-- €
 - von mehr als 6 Stunden 25,-- €.
- 3) Der Durchschnittssatz beträgt für den Verdienstausfall je angefangene Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 10,- €. Ein Verdienstausfall kann nur für höchstens 8 Stunden täglich geltend gemacht werden.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet als Auslagenersatz 25,-- € nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt als
 - a) Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse je Sitzung bei einer Sitzungsdauer
 - bis 3 Stunden 20,-- €
 - über 3 Stunden bis 5 Stunden 30,-- €
 - über 5 Stunden 40,-- €
 - b) fester Monatsbetrag in Höhe von 75,-- €
 - c) Sitzungsgeld an vorbereitenden Sitzungen der Fraktionen 20,-- €
je Sitzung, unabhängig von Sitzungsdauer

Die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen werden auf eine Sitzung je Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung begrenzt. Die Teilnahme ist durch Unterzeichnung einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.

- 2) Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten für ihre Fraktionsarbeit einen jährlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung.
Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) einer jährlichen Grundpauschale von 300,-- € je Gemeinderatsfraktion und
 - b) 10 % der festen Monatsbeträge der einer Gemeinderatsfraktion angehörenden Gemeinderäte.

- 3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle eines Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € je Kalendertag der Stellvertretertätigkeit.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung (Stufe 3).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.1998, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 06.11.2001

gez. Kremer
Beigeordneter

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 45 vom 09.11.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Leon-Rot, den 06.11.2001

gez. Kremer
Beigeordneter